

Anhang A Tabletnutzungsordnung (BYOD)

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 02.05.2025

Änderung durch Konferenzbeschluss vom 18.05.2026

Das Kürzel „SuS“ steht für „Schülerinnen und Schüler“.

I. Allgemeines

1. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung. Es gilt die *Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr* zu beachten. Der Begriff „digitales Endgerät“ bezieht sich in der *Tabletnutzungsordnung (BYOD)* auf Tablets, Laptops und Convertibles.

II. Nutzung privater digitaler Endgeräte

18. Voraussetzung für die Nutzung eines eigenen Gerätes ist der erfolgreiche Erwerb des Tablet-Führerscheins. (Dieser wird für die MSS im Rahmen der Methodenwoche und für Klasse 10 zu Beginn jedes Halbjahres angeboten)
19. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist nur für unterrichtliche Zwecke erlaubt.
20. Auch „im Hintergrund“ dürfen nur für unterrichtliche Zwecke dienliche und benötigte Apps geöffnet sein. SuS haben dies vor Unterrichtsbeginn sicherzustellen.
21. Lehrkräfte dürfen zur Kontrolle der zweckmäßigen Nutzung des digitalen Endgeräts bei der Nutzung der Geräte im Unterricht sowie bei schulischen Veranstaltungen jederzeit die geöffneten Apps (auch „im Hintergrund“) einsehen.
22. Zu Beginn der Unterrichtsstunde liegen die digitalen Endgeräte inaktiv (Bildschirm aus bzw. Cover zugeklappt) auf dem Tisch
23. Auf Aufforderung der Lehrkraft werden die digitalen Endgeräte jederzeit wieder in den inaktiven Zustand zurückversetzt.
24. Die SuS haben sicherzustellen, dass das digitale Endgerät für die Dauer des Unterrichts einsatzbereit ist. Dies bezieht sich auch auf den Akkuladestand und die Speicherkapazität. Die Nutzung digitaler Endgeräte entbindet die SuS nicht davon, für das Vorhandensein benötigter Unterrichtsmaterialien zu sorgen. Beispielsweise ergibt sich hieraus unter anderem, dass durch ein nichteinsatzbereites digitales Endgerät nicht vorzeigbare Hausaufgaben wie vergessene Hausaufgaben oder eine aufgrund des digitalen Endgerätes nicht haltbare Präsentation wie eine nicht gehaltene Präsentation gewertet werden können und dies somit Einfluss auf die Leistungsbewertung haben kann.
25. Die SuS sind für die Sicherung der sich auf dem digitalen Endgerät befindlichen Daten verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die auf dem digitalen Endgerät gespeicherten Daten. Dies bedeutet auch, dass die SuS für eine Absicherung bei etwaigem Datenverlust zu sorgen haben (z.B. Daten-Backups erstellen).
26. Das digitale Endgerät muss mit dem MNS+ Kürzel des Nutzers benannt werden, sodass es der Lehrkraft möglich ist das Endgerät einem Schüler oder einer Schülerin im Schulnetzwerk zuzuordnen (Bei der Benennung darf kein vollständiger Klurname verwendet werden. Sollte es sich beim MNS+ Kürzel um den vollständigen

Klarnamen handeln, so muss bei der Benennung des Geräts der Name angepasst werden). Die Benennung der digitalen Endgeräte ermöglicht so einen effizienteren Dokumentenaustausch oder das Projizieren von Inhalten über andere digitale Medien.

27. Es ist untersagt sich in digitaler Form als eine andere Person auszugeben.
28. Für eine digitale Abgabe ist, falls nicht anders vereinbart, das Portable Document Format (PDF) das verbindliche Dateiformat.
29. Lehrkräfte können die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen in Papierform oder auf andere analoge Weise fordern. Die SuS haben für das Vorhandensein der benötigten Arbeitsmaterialien zu sorgen. Zur Sicherung des Schülerprodukts kann dieses fotografiert und auf dem digitalen Endgerät gespeichert werden.
30. Die Administration der digitalen Endgeräte liegt primär im Verantwortungsbereich der SuS.
31. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für die mitgebrachten digitalen Endgeräte oder Zubehör. Die Erziehungsberechtigten bzw. SuS informieren sich selbst über die Möglichkeit einer Versicherung.
32. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung von persönlichen Rechten und Urheberrechten.
33. Für das Anfertigen von Bild-, Video- und Tonaufnahmen gilt §5 Abs. 6 der Hausordnung.
- 17.a Für die Sanktionierung reicht der begründete Verdacht auf unsachgemäße Nutzung, bzw. die generelle Feststellung, dass der betreffende Schüler nicht verantwortungsbewusst mit seinem Gerät umgehen kann.
- 17.b Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die weiter oben genannten Bestimmungen werden mit folgenden Sanktionen geahndet:
 - a. Bei einem Verstoß oder der Feststellung, dass der betreffende Schüler nicht verantwortungsbewusst mit seinem Gerät umgehen kann, wird eine Verwarnung ausgesprochen, die dreistufig aufgebaut ist:
 - i. Gelb: Verwarnung
 - ii. Orange: Verwarnung Stufe 2 – kann bei schweren Verstößen direkt ausgesprochen werden.
 - iii. Rot: die Nutzungserlaubnis wird für einen festgelegten Zeitraum entzogen.
 - b. Die Nutzungserlaubnis wird für mindestens 4 Schulwochen entzogen, in schweren Fällen bis zu 8 Schulwochen oder dauerhaft.
 - c. Die verantwortliche Lehrkraft hat das Recht, das Gerät bis zum Ende der Stunde einzuziehen (siehe auch §5 Abs. 5 der Hausordnung).
 - d. Je nach Schwere können pädagogische Maßnahmen bis hin zur Aussprache von Ordnungsmaßnahmen erfolgen.
18. Bei konkretem Verdacht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) befinden, können strafrechtliche Schritte erfolgen.